

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Öffentlichkeit von kommunalen Ausschüssen

Für Sitzungen von Gemeinderäten gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Beratungen und Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Sitzungsteil erfolgen.

Der Gemeinderat kann beschließen, dass eine abschließende Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen wird. Die Beratung und Beschlussfassung hat demnach ebenfalls öffentlich zu erfolgen, sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Nicht beschließende, also vorberatende Ausschüsse tagen demnach nicht öffentlich. Hierbei ist strittig, ob bei beschließenden Ausschüssen nur der Teil in öffentlicher Sitzung behandelt wird, der konkret einen vom Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung zugewiesenen Gegenstand betrifft oder ob selbst bei nur einem zur abschließenden Entscheidung zugewiesenen Gegenstand sämtliche Beratungen des Ausschusses in öffentlicher Sitzung zu erfolgen haben. Die Regelungen für Gemeinden gelten für Landkreise analog.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2887** vom 7. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2022 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gemeinderat beschließen, dass einem Ausschuss ein Gegenstand zur abschließenden Entscheidung übertragen wird? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Gemeinderat kann nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln (§ 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

2. Wie definiert dabei die Landesregierung vorberatende und beschließende Ausschüsse? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Vorberatende Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gemeinderats zu den ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten vor. Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

3. Unter welchen Voraussetzungen haben die Beratungen und Beschlussfassungen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erfolgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 43 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO).

Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO).

4. Inwieweit ist dabei für die Charakterisierung eines beschließenden Ausschusses und die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen erheblich, dass nur einzelne Gegenstände vom Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung überwiesen worden sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Inwieweit ist es dabei zulässig, dass selbst bei nur einem vom Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung übertragenen Gegenstand sämtliche Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung behandelt werden, sofern nicht Gründe der Nichtöffentlichkeit entgegenstehen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Inwieweit hat ein Ausschuss den Charakter eines beschließenden Ausschusses, selbst wenn diesem lediglich ein Gegenstand zur abschließenden Beratung übertragen worden ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
7. Inwieweit gelten für die in Frage 6 bezeichneten Ausschüsse die Grundsätze der Öffentlichkeit für sämtliche Beratungsgegenstände, selbst wenn diese keine Entscheidung im Ausschuss erfahren? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 4 bis 7:

Für die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen kommt es darauf an, welche der zu beratenden Angelegenheiten dem Ausschuss vom Gemeinderat durch die Geschäftsordnung zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden.

Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden, berät dieser als beschließender Ausschuss grundsätzlich öffentlich (§ 43 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO). Angelegenheiten, die einem Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden, berät dieser als vorberatender Ausschuss nicht öffentlich (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO).

Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach die Ausschusssitzungen wie die Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich öffentlich sind, soweit der Ausschuss als verkleinertes Abbild an die Stelle des Gemeinderats tritt. Demgegenüber sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich, soweit der Ausschuss als internes Gremium vorberatend tätig wird und der Gemeinderat über die Angelegenheit grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet (vergleiche Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung zur Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, Drucksache 1/2149, S. 71).

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin